



## **Satzung für die interne Akkreditierungskommission der Universität Ulm vom 23.11.2018**

Der Senat hat aufgrund § 8 Abs. 5 LHG in seiner Sitzung am 14.11.2018 die folgende Satzung beschlossen.

### **1 Aufgaben**

- (1) Die interne Akkreditierungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Die interne Akkreditierungskommission prüft die Wirkung des Qualitätssicherungssystems auf die Studiengänge und spricht auf dieser Grundlage gegenüber dem Senat eine Empfehlung über die interne Akkreditierung oder Reakkreditierung der Studiengänge der Universität Ulm aus.
  - b. Die interne Akkreditierungskommission prüft die Erfüllung der ausgesprochenen Auflagen unter Einbezug der Gutachtergruppe auf der Grundlage spezifischer interner Vorgaben.
  - c. Die interne Akkreditierungskommission beschließt über Anträge zur sachbegründeten Verlängerung der bestehenden Akkreditierungsfrist.

Die interne Akkreditierungskommission trifft ihre Entscheidungen gemäß § 1 Abs. 1 a) auf Grundlage der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO), einschlägiger Beschlüsse des Akkreditierungsrats zur Systemakkreditierung in der jeweils gültigen Fassung und ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vorgaben (interne Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen) durch die Universität Ulm. Die Entscheidung der internen Akkreditierungskommission zur Akkreditierungsempfehlung wird unter Bezugnahme der externen und internen Vorgaben begründet.

### **§ 2 Mitglieder**

- (1) Der internen Akkreditierungskommission gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an, davon
- a) vier Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer), jeweils aus einer Fakultät der Universität Ulm,
  - b) ein Mitglied der Gruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG (akademischer Mitarbeiter),
  - c) zwei Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a.

Ferner können an den Sitzungen der internen Akkreditierungskommission sachverständige Gäste insbesondere

- a) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre,

- b) die Leitung der Stabsstelle Qualitätsentwicklung, Berichtswesen und Revision (im Folgenden QBR),
  - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrentwicklung sowie
  - d) die Leitung des Dezernats II, Studium, Lehre und Internationales
- beratend hinzugezogen werden.
- (2) Die Mitglieder der internen Akkreditierungskommission werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat benannt.
  - (3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a-c werden vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums jeweils Stellvertretungen nach Mitgliedergruppen benannt (Poolstellvertretung). Dabei wird die Reihenfolge bestimmt, in der diese die an der Stimmabgabe verhinderten oder gemäß § 7 ausgeschlossenen Mitglieder vertreten. Diese Reihenfolge der Stellvertretung gilt für die gesamte Amtszeit.
  - (4) Die Mitglieder der internen Akkreditierungskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums, Dekane oder Studiendekane der Universität sein.
  - (5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Für alle anderen Mitglieder beträgt die Amtszeit vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 3 Vorsitz**

- (1) Die interne Akkreditierungskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender dürfen nicht Mitglieder derselben Fakultät sein.
- (2) Die Sitzungseinberufung und -leitung inklusive der Protokollführung sowie die Erstellung eines Akkreditierungsberichts zu jedem Akkreditierungsverfahren obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird dabei vom QBR unterstützt.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet dem Senat jährlich über die Ergebnisse der Arbeit der Kommission.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Alle Mitglieder und Stellvertreter müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtend an einer Schulung zur Akkreditierung teilnehmen. Diese Schulung wird von der Stabsstelle QBR organisiert. Des Weiteren sind alle Mitglieder verpflichtet an den regelmäßigen Schulungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist dies nicht möglich, nehmen die Stellvertreter teil.

## **Absatz II: Sitzungen**

### **§ 5 Verfahren**

- (1) Die interne Akkreditierungskommission tagt in der Regel zweimal pro Semester. Sie legt frühzeitig die Termine für das Folgejahr fest.
- (2) Im Übrigen findet die Verfahrensordnung der Universität Ulm in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

## **Absatz III: Beschlussfassung**

### **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Über die Akkreditierung entscheidet der Senat aufgrund der Empfehlung der internen Akkreditierungskommission. Dabei bestimmt der Senat auch die Festlegung und Umsetzung von Auflagen und Empfehlungen im Rahmen der Akkreditierung oder Reakkreditierung und verleiht das Siegel des Akkreditierungsrates.
- (2) Über die Akkreditierungsentscheidung wird ein Akkreditierungsbericht verfasst, der auf der Internetseite der Universität Ulm veröffentlicht wird.
- (3) Die Entscheidung des Senats wird der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, in Form des Akkreditierungsberichts bekannt gegeben. Hochschulinterne Vorgaben regeln das Verfahren bei einer voraussichtlich negativen Akkreditierungsentscheidung oder einem Dissens zwischen Fakultät und internen Akkreditierungskommission bzw. Senat bezüglich einzelner Auflagen.

### **§ 7 Befangenheitsausschluss für Kommissionsmitglieder**

- (1) Ein Mitglied der internen Akkreditierungskommission ist von der Beratung und empfehlenden Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die Akkreditierung oder Reakkreditierung Studiengänge einer Fakultät betrifft, die dieser zugeordnet sind und sie oder er als Mitglied der Fakultät angehört. Das gleiche gilt, soweit Anträge aus einer Fakultät behandelt werden, die sie oder er als Mitglied angehören. Von Satz 1 und Satz 2 ausgenommen sind der Studiengang Lehramt an Gymnasien und die Weiterbildungsstudiengänge.
- (2) Wird darüber hinaus Befangenheit vermutet, ist dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in Form eines begründeten, schriftlichen Befangenheitsantrages bekannt zu machen. Die Befangenheitsvermutung kann dabei sowohl von den Mitgliedern der internen Akkreditierungskommission als auch von anderen Mitgliedern der Universität geäußert werden.
- (3) Die interne Akkreditierungskommission prüft den Sachverhalt und entscheidet nach einer Anhörung über einen eventuellen Ausschluss des Mitglieds von der Beratung und empfehlenden Beschlussfassung.

#### **Absatz IV: Schlussbestimmungen**

##### **§ 8 Erlass und Änderung der Satzung**

Der Senat beschließt Änderungen der Satzung nach Anhörung der internen Akkreditierungskommission und des Präsidiums.

##### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt ein Tag nach Bekanntgabe in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm bekannt gemacht.

Ulm, den 23.11.2018

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

-Präsident-